Sammtliche Bringen bes Röniglichen Saufes leiften nach erlangter Bolljährigteit ebenfalls einen Gib auf die genaue Beobachtung ber Berfallung.

δ. 3.

Alle Staatsbürger find ben ber Anfäßigmachung und beh ber allgemeinen Landes hulbigung, so wie alle Staatsdiener ben i ihrer Anstellung verbunden, folgenden Sid abzulegen: So.

"Ich schwöre Treue bem Könige, Gehorsam dem Gesebe "und Beobachtung der Staals-Bersassung; so wahr mir "Gott helse, und sein beiliges Evangelium!"

δ. 4.

Die Roniglichen Staats-Minister und sammtliche Staatsbiener find fur die genaue Befolgung ber Berfassung verantmartlich

6. 5.

Die Stänbe haben das Recht. Beidmerden über bie burch is Königlichen Graats-Ministrien oder anbere Staatsbehörden gescheine Berlehung in einen gemeinsmen Untrag an dem König gu bringen, welche benießen auf der Stelle abheiten, oder, wenn ein Zweifel baben obwolten sollte, in aller nach der Baut des Gegenstands durch den Graatstath oder die vor der die verfachte unterstuden in den wird.

5. 6

Sinden die Siade fich durch ihre Pflichten aufgeforbert. gene einen höhern Staats-Beamten wegen vorjehicher Berlehung der Staats-Berjaffung eine jörmliche Antlage zu flecken, [o find die Antlags-Buncte Seffinmut zu Sezeichen, und in ihrer Kammer durch einen besondern Aushfung zu weisen.

Bereinigen fich begbe Rammern hierauf in ihren Beichlugen über bie Untlage; fo bringen fie biefelbe mit ihren

Belegen in borgefdriebener Form an ben Ronig.

I Diejer wird sie sodann der obersten Justig-Stelle — in es. 120 welcher im Falle der nothwendigen oder frespilligen Beruspurg auch die zwerte Instan durch Anordnung eines andern Senats gebildet wird. — gur Entscheidung übergeben, und die Stände von dem gefällen Utschei in Kenntus keben.

3mangigfte Berfaffungsanberung. Das Berfaffungsgefeb, bie Berantwortlichfeit ber Minifter betr., v. 4. Buni 1848, ift abgebrudt in Unlage 2 Rummer 11

S. unten S. 299 ff.